

# • Mindesthonorare für freie Musikprojekte

Stand: **2021**  
April

Diese Mindesthonorare gelten für Musiker\*innen bei freien Projekten jenseits der Aushilfstätigkeit in Tariforchestern. Alle Honorarsätze sind lediglich absolute Minimalstandards, die nicht unterschritten werden sollen. Die Mindesthonorare sind abgeleitet aus der durchschnittlichen Vergütung der Orchestertarifkategorie TVK D. Sie werden jährlich an die Tarifsteigerungen des TVöD angepasst.

	<b>Standard-Satz</b> (Ensemblemusiker*innen und Chorsänger*innen)	<b>Solo-Satz</b> (Instrumental- und Vokalsolist*innen <sup>1</sup> )
<b>Probensatz</b> bis zu drei Stunden einschl. Pause, nicht am Aufführungstag	<b>87,75 Euro</b>	<b>152,62 Euro</b>
<b>Tagessatz mehrtägiges Projekt</b> einschl. maximal einer Probe am Aufführungstag	<b>175,49 Euro</b>	<b>305,23 Euro</b>
<b>Tagessatz eintägiges Projekt</b> einschl. maximal einer Probe am Aufführungstag	<b>263,22 Euro</b>	<b>457,85 Euro</b>

<sup>1</sup> auch solistisch auftretende Ensemblemusiker\*innen

## Aufschlag

Der Standardsatz erhöht sich in der Regel auf den Solosatz. Er ist zu gewähren für:

- besonders lange oder schwierige Werke, Solo, Stimmführung
- das Spielen von historischen Instrumenten oder Sonderinstrumenten
- Transport großer Instrumente (zum Beispiel Pauke, Schlagzeug, Harfe, Cembalo)
- das Stimmen von Tasteninstrumenten
- mehrfache Aufführungen am Konzerttag
- Entfernungen zwischen Wohn- und Spielort von mehr als 100 Kilometern

## Hinweise

1. Bei Absagen durch den Veranstalter bleibt der Honoraranspruch bestehen. Musiker\*innen wird deshalb empfohlen, jegliche mündliche Absprachen per E-Mail einseitig zu bestätigen.
2. Reisekosten sind gemäß Bundesreisekostengesetz zu erstatten.
3. Ton- und Bildaufnahmen erfordern eine schriftliche Vereinbarung. Mediale Verwertungen jeglicher Art sind gesondert zu honorieren.
4. Die Mindesthonorare finden auch Anwendung bei musikalischen Gelegenheitsgeschäften („Muggen“) und Kirchenkonzerten. Studierende und Absolvent\*innen erhalten die vollen Mindesthonorare, wenn das Projekt nicht hauptsächlich der Nachwuchsförderung dient.
5. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Projektende (§ 286 Abs. 3 BGB). Anderenfalls können Schadensersatzansprüche entstehen (§§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB).
6. Die maximale Probendauer beträgt drei Stunden einschließlich mindestens 20 Minuten Pause.



### Mitglied werden!

Schon ab 9 Euro pro Monat.  
Damit wir uns auch für Ihre  
Interessen einsetzen.

Hier können Sie sich anmelden:  
[dov.org/mitglied\\_werden](https://dov.org/mitglied_werden)



Deutsche  
Orchestervereinigung